

Aktenzeichen: 4 AZR 16/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 16. April 1986
- 4 AZR 16/85 -

I. Arbeitsgericht Neumünster Urteil vom 26. Januar 1984
- 1 Ca 644/83 -

II. Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein Urteil vom 22. November 1984
- 2 Sa 151/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Vorübergehende Übertragung

Gesetz: BAT § 24; Anlage 1 a VergGr. V b

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Zuweisung einer Tätigkeit als Daueraufgabe trotz Beendigung einzelner Arbeiten; keine Rückwirkung durch vorübergehende Zuweisung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 16/85

2 Sa 151/84 Schleswig-Holstein

Verkündet am
16. April 1986

Im Namen des Volkes!

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 16. April 1986 durch den
Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und
Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Fieberg und
Schmalz für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 22. November 1984 - 2 Sa 151/84 - wird auf Kosten des Landes mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Urteilsformel wie folgt neu gefaßt wird:

Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. Januar 1980 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu bezahlen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der an einem Fernlehrgang eines privaten Fernlehrinstituts für Bautechniker teilgenommen und die schriftliche Abschlußprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, steht seit 3. April 1967 in den Diensten des beklagten Landes. Die Parteien haben im Arbeitsvertrag die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) und der diesen ändernden und ergänzenden Bestimmungen vereinbart. Der Kläger erhält seit 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. V c BAT.

Nach einer schriftlichen Tätigkeitsdarstellung vom 15. Ok-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

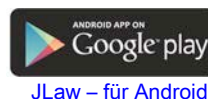


tober 1979 obliegen dem Kläger folgende Aufgaben mit folgenden Anteilen an seiner Gesamtarbeitszeit:

Umbau und Erweiterung sowie Neubau der öffentlichen WC-Anlagen an der A 7, A 215 und der A 1, der Wirtschaftsgebäude sowie der Tankstelle A mit Erfri-
schungsdienst.

% der Gesamt-
tätigkeit

1. Mitarbeit an der Ausarbeitung von Konzepten für in das Bauprogramm der GfN aufzunehmende Maßnahmen. Aufstellung der Kostenvoranmeldung auf der Grundlage von Kostenschätzungen. 15 %
2. Planung für Um- und Erweiterungsbauten für Einrichtungen der GfN (Tankstellen, Kleinraststätten) sowie für Hochbaumaßnahmen an Bundesautobahnen, z. B. Toilettengebäude und Einrichtungen für den Unterhaltungsdienst wie Streugutlagerhalle, Kabel- und Verstärkerhäuser etc. 15 %
3. Bauvorbereitung mit Bearbeitung der Ausschreibung und Schaffung der Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen. Koordination der Einzelgewerke im Hinblick auf die notwendigen Abhängigkeiten aus der Ausführung und im Hinblick auf die Terminvorgaben. Vorbereitung der Vergabevorschläge und Auftragsschreiben. 25 %
4. Bauüberwachung mit selbständiger Wahrnehmung der Gespräche mit den ausführenden Firmen ggfls. den erforderlichen Abstimmungen mit den Endnutznießern. Aufmaße und Abrechnung der ausgeführten Leistungen mit der Bearbeitung der Abschlags- und Schlußrechnungen. 25 %



5. Erstellung der Bestandsunterla- gen und Gebäudebücher. Zusammen- stellung der Baukosten im Hin- blick auf die veranschlagten Sum- men in den Kostenanschlägen und zur Ermittlung der Verwaltungsko- sten (bei GfN-Baumaßnahmen)	20 %

Summe	100 %
	=====

Seit 1. Januar 1980 übte der Kläger folgende Aufgaben aus:

1. Vom 1. Januar 1980 bis 30. November 1980:
Bauüberwachung mehrerer WC-Anlagen an den
Bundesautobahnen A 7, A 215 und A 1 so-
wie Errichtung eines Kabel- und Verstär-
kerhauses an der Bundesstraße 200.
2. Vom 1. Dezember 1980 bis 31. Dezember 1981:
Baudurchführungs- und Abrechnungsarbeiten
für die BAB-Tankstelle B sowie
für die Raststätte H ; Planung,
Baudurchführung und Abrechnung der Ein-
richtungs- und der Außenanlagen, Bauüber-
wachungs- und Abrechnungsarbeiten der Not-
stromversorgung, Ausschreibungs-, Bauüber-
wachungs- und Abrechnungsarbeiten für das
Maschinengebäude der Kläranlage und der
Kläreinrichtung.
3. Vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982:
Bauüberwachung und Abrechnung der BAB-
Tankstelle B sowie der Einrich-
tungs- und Erweiterungsanlagen für die
Raststätte H (West- und Ost-
seite).
4. Vom 1. Januar 1983 bis 30. Juni 1985:
Bauüberwachung und Abrechnung für die
Rast- und Tankstelle B (Ostsei-
te) sowie Einrichtung der Raststätte H -
(Ostseite) einschließlich
Notstromversorgung.

Diese Aufgaben sind dem Kläger jeweils vorab durch den zu-
ständigen Fachvorgesetzten übertragen worden. In nachfolgenden
Schreiben gewährte ihm das beklagte Land für diese Tätigkeiten



jeweils "eine persönliche Zulage gemäß § 24 BAT nach dem Unterschied der Vergütung in den VergGrn. V c und V b BAT". Bei den Tätigkeiten, für die der Kläger die persönliche Zulage erhielt, hatte er schwierige Aufgaben zu erfüllen und überwiegend selbstständige Tätigkeiten zu verrichten, wie das beklagte Land vor dem Arbeitsgericht ausdrücklich zugestanden hat.

Am 7. September 1979 hat der Kläger erfolglos einen schriftlichen Antrag auf Höhergruppierung nach VergGr. V b BAT gestellt, den er nunmehr mit der Klage weiterverfolgt. Hierzu hat er vorgetragen, er übe bereits seit 1974 höherwertige Tätigkeiten nach VergGr. V b BAT aus. Selbst wenn man in den Schreiben des beklagten Landes, mit denen ihm eine persönliche Zulage gemäß § 24 BAT gewährt worden sei, die nur vorübergehende Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten erblicken wolle, liege in der Kette der Übertragungen vorübergehender Tätigkeiten letztlich eine Übertragung auf Dauer. Das beklagte Land hätte ihn deshalb anstelle der Gewährung einer persönlichen Zulage nach VergGr. V b BAT höhergruppieren müssen. Da seine Beschäftigungsstelle ein Straßenneubauamt sei, bedingten es gerade die amtsspezifischen Eigenheiten seines Arbeitsplatzes, daß ein Bauvorhaben von einem anderen abgelöst werde. Das Land mißbrauche sein Weisungsrecht als Arbeitgeber, wenn es durch die von ihm praktizierte Verfahrensweise eine notwendige Änderung des Arbeitsvertrags umgehe.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihn in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die VergGr. V b Teil II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT einzugruppieren.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, für die nur vorübergehende Übertragung der vom Kläger seit 1980 ausgeübten Tätigkeiten habe jeweils ein sachlicher Grund vorgelegen. Denn die vom Kläger seit dieser Zeit betreuten Anlagen seien die letzten Hochbauarbeiten der Gesellschaft für Nebenbetriebe (GfN), die an der Bundesautobahn A 7 ausgeführt würden. Die Errichtung weiterer Tankstellen und Raststätten an Bundesautobahnen sei in Schleswig-Holstein auf absehbare Zeit nicht geplant.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger auf Dauer in die VergGr. V b BAT einzugruppieren.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt das beklagte Land die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage im Ergebnis mit Recht stattgegeben. Das beklagte Land ist verpflichtet, dem Kläger ab 1. Januar 1980 Vergütung nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

VergGr. V b BAT zu zahlen. Denn der Kläger erfüllt das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I (Techniker) der Anlage 1 a zum BAT.

Die Klage ist zulässig. Mit seinem auf Zurückweisung der Revision gestellten Antrag erstrebt der Kläger die Bestätigung der vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellung, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn auf Dauer in die VergGr. V b BAT einzugruppieren. Dabei verkennen der Kläger und das Landesarbeitsgericht, daß es nach §§ 22, 23 BAT einen Anspruch des Angestellten auf Eingruppierung in eine bestimmte tarifliche Vergütungsgruppe nicht gibt. Vielmehr richtet sich die tarifliche Mindestvergütung des Angestellten allein nach der auszuübenden Tätigkeit. Nach dem gesamten Klagevorbringen und dem Klageziel stellt sich die erhobene Klage jedoch als eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen dar, die unbedenklich zulässig ist (vgl. BAG 29, 364, 369 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Der Feststellungsantrag des Klägers und die daran anknüpfende Feststellung des Landesarbeitsgerichts sind dahin auszulegen, daß der Kläger die Verpflichtung des beklagten Landes erstrebt, ihm ab 1. Januar 1980 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen. Nach seinem Wortlaut ist der Feststellungsantrag zwar insoweit unbestimmt, als er nicht die Angabe enthält, ab wann der Kläger mit seiner Klage die begehrte Vergütung erstrebt. Der Kläger hat nach seinem gesamten Klagevorbringen jedoch nie einen Zweifel daran gelassen, daß er die von dem beklagten Land ab 1.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Januar 1980 praktizierte Verfahrensweise, ihm Aufgaben nur zur vorübergehenden Ausübung zu übertragen, für unzulässig hält und in der Kette der Übertragung vorübergehender Tätigkeiten eine Übertragung auf Dauer sieht. Dementsprechend hat auch das Landesarbeitsgericht in den Entscheidungsgründen seines Urteils festgestellt, daß dem Kläger die höherwertigen Aufgaben der VergGr. V b BAT spätestens ab Januar 1980 auf Dauer hätten übertragen werden müssen, so daß dem Kläger von da an Vergütung aus VergGr. V b BAT zustehe. Damit hat das Landesarbeitsgericht seine eigene Urteilsformel präzisiert, die demgemäß dahin auszulegen ist, daß durch sie das beklagte Land verpflichtet wird, dem Kläger ab 1. Januar 1980 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen. Dies hat der Senat durch eine Neufassung der Urteilsformel des Landesarbeitsgerichts klargestellt.

Auf die von dem Landesarbeitsgericht in seinem Beschluß vom 14. Dezember 1984 vertretene Auffassung, durch das angefochtene Urteil vom 22. November 1984 sei das beklagte Land nur für die Zukunft ab Rechtskraft des Urteils verpflichtet worden, kommt es nicht an. Entscheidend ist allein, wie das angefochtene Urteil auszulegen ist. Bei dieser Auslegung ist der Senat nicht an die vom Landesarbeitsgericht in seinem späteren Beschluß vertretene Auffassung gebunden. Die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, dem Kläger ab 1. Januar 1980 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen, hält sich auch im Rahmen des Klagevorbringens und verstößt daher entgegen der von dem Landesarbeitsgericht in seinem Beschluß vom 14. Dezember 1984 vertretenen Auffassung nicht gegen § 308 ZPO.



Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) kraft einzelvertraglicher Vereinbarung Anwendung. Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers darauf an, ob zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals der VergGr. V b BAT erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist unter einem Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (BAG Urteil vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 -, AP Nr. 101 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Zu den Arbeitsvorgängen des Klägers äußern sich die Vorinstanzen nicht. Das hindert den Senat grundsätzlich nicht daran, die Arbeitsvorgänge eines Angestellten selbst festzulegen (BAG 30, 229, 233 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dazu bedarf es aber ausreichender Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts zur Verwaltungsübung, zu etwaigen Zusammenhangstätigkeiten, zu dem jeweiligen Arbeitsergebnis sowie dazu, ob und inwieweit die jeweiligen Arbeitseinheiten tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar sind (BAG 30, 229 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Daran fehlt es vorliegend. Das ist jedoch unschädlich, da die Klage unabhängig vom Zuschnitt der Arbeitsvorgänge nach der vom Kläger während des überwiegenden Teils



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seiner Arbeitszeit auszuübenden Tätigkeit begründet ist.

Für die Eingruppierung des Klägers sind die ihm nach der Tätigkeitsdarstellung vom 15. Oktober 1979 übertragenen Tätigkeiten und die ihm in diesem Rahmen zugewiesenen Einzelaufgaben seit 1. Januar 1980 maßgebend. Die Tätigkeitsdarstellung vom 15. Oktober 1979 ist im Tatbestand des angefochtenen Urteils als unstreitig festgestellt. Entgegen der von der Revision in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertretenen Auffassung hat das beklagte Land in den Vorinstanzen die Richtigkeit der Tätigkeitsdarstellung niemals bestritten. Auch in der Revisionsbegründungsschrift bestreitet das Land nicht, was im übrigen verspätet wäre (§ 561 Abs. 1 ZPO), daß die Tätigkeitsdarstellung die dem Kläger übertragenen Aufgaben zutreffend wiedergibt. Es meint nur, das Straßenneubauamt M, das die Tätigkeitsdarstellung erstellt hat, sei nicht befugt gewesen, arbeitsrechtliche Vereinbarungen mit dem Kläger zu treffen. Darum geht es aber vorliegend nicht. Die Tätigkeitsdarstellung stellt keine arbeitsvertragliche Vereinbarung dar. Sie enthält aber eine Aufstellung der Aufgaben, die dem Kläger auf Dauer übertragen sind, wie aus dem Eingangssatz zu Ziff. 1 der Tätigkeitsdarstellung hervorgeht, der lautet: "Eingruppierung nach der gesamten nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit". Irgendeine Einschränkung, daß dem Kläger bestimmte Aufgaben nur zur vorübergehenden Ausübung übertragen sind, enthält die Tätigkeitsdarstellung nicht. Das beklagte Land selbst behauptet auch nicht, dem Kläger vor dem 1. Januar 1980 bestimmte höherwertige Aufgaben nur zur vorübergehenden Ausübung übertragen zu haben. Damit sind alle in



der Tätigkeitsdarstellung aufgeführten Aufgaben dem Kläger auf Dauer übertragen.

Alle dem Kläger seit 1. Januar 1980 übertragenen Einzelaufgaben werden auch in ihrer tariflichen Wertigkeit bereits von der Tätigkeitsdarstellung vom 15. Oktober 1979 umfaßt und gehören somit zu den ihm auf Dauer übertragenen Tätigkeiten. Diese Einzelaufgaben betreffen ausnahmslos die Planung, Bauvorbereitung, Bauüberwachung und Abrechnung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an Bundesautobahnen, die von Ziff. 2 bis 4 der Tätigkeitsdarstellung umfaßt werden. Dem beklagten Land war es verwehrt, dem Kläger diese zu seinem Aufgabenbereich gehörenden, ihm übertragenen Einzelaufgaben einseitig rückwirkend nur "zur vorübergehenden Ausübung im Sinne von § 24 BAT" zu übertragen. Es versteht sich zwar von selbst, daß die einzelnen Baumaßnahmen nach ihrer Fertigstellung und Abrechnung beendet sind und der Kläger dann nicht mehr bei ihnen eingesetzt werden kann. Durch die Gewährung einer persönlichen Zulage nach § 24 BAT brachte das beklagte Land aber zum Ausdruck, daß es sich vorbehielt, dem Kläger nach Beendigung der einzelnen Baumaßnahmen geringerwertige, nach VergGr. V c BAT bewertete Aufgaben zu übertragen. Das verstößt gegen den Arbeitsvertrag. Der Kläger hat nämlich Anspruch auf Zuweisung von gleichwertigen Aufgaben, die seiner Tätigkeitsdarstellung entsprechen. Da die dem Kläger seit 1. Januar 1980 übertragenen Aufgaben von der Tätigkeitsdarstellung vom 15. Oktober 1979 erfaßt werden, gehören sie zu dem von ihm auf Dauer auszuübenden Aufgabenbereich und sind für seine Eingruppierung mit maßgebend. Das beklagte Land hat ihm künftig gleich-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wertige Aufgaben zuzuweisen oder eine Änderungskündigung vorzunehmen.

Abgesehen davon sind dem Kläger die von ihm seit 1. Januar 1980 wahrgenommenen Aufgaben, selbst wenn sie gegenüber den vorher übertragenen Tätigkeiten höherwertig gewesen wären, noch nicht einmal nur zur vorübergehenden Ausübung im Sinne von § 24 BAT übertragen worden. Das beklagte Land trägt insoweit vor, dem Kläger seien die von ihm auszuführenden Aufgaben mit seiner vorherigen Zustimmung jeweils mündlich vorab durch den zuständigen Fachvorgesetzten zugewiesen worden. Daß es sich hierbei nur um vorübergehend auszuübende höherwertige Tätigkeiten handeln sollte, ist dem Kläger aber nicht gesagt worden. Jedenfalls hat das beklagte Land dies nicht vorgetragen. Vielmehr ist nach den vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Feststellungen des Arbeitsgerichts, die vom beklagten Land nicht angegriffen sind, dem Kläger mit Bescheid vom 18. Februar 1980 erstmals mitgeteilt worden, daß er für bestimmte Aufgaben eine persönliche Zulage nach § 24 BAT erhalte, so daß sich erst daraus für den Kläger ergab, das beklagte Land wolle ihm die von ihm bereits wahrgenommenen höherwertigen Aufgaben nur vorübergehend übertragen. Das war aber rückwirkend nicht mehr möglich. Wenn einem Angestellten eines Straßenbauamtes bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen werden, kann er davon ausgehen, daß ihm nach Abschluß dieser Aufgaben, die bei einem Bauamt der Natur der Sache nach stets irgendwann einmal enden, gleichwertige Aufgaben übertragen werden. Will der Arbeitgeber höherwertige Aufgaben nur vorübergehend übertragen, muß er dies unter diesen Umständen bei der Übertra-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gung zum Ausdruck bringen. Daran fehlt es hier.

Für die Eingruppierung des Klägers sind danach folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt L (Angestellte in technischen Berufen) Unterabschnitt I (Techniker) der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

VergGr. V c

1. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

.....

VergGr. V b

Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der VergGr. V c Fallgruppe 1, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Da das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b BAT auf dem Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 aufbaut, ist zunächst das Vorliegen der Ausgangsfallgruppe der VergGr. V c



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BAT und sodann das Vorliegen des qualifizierenden Tätigkeitsmerkmals der VergGr. V b BAT zu prüfen (vgl. BAG 29, 364, 375 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 29, 416, 421 = AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 30, 229, 236 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, jeweils mit weiteren Nachweisen). Hierbei ist eine pauschale Überprüfung bei der Ausgangsfallgruppe ausreichend, wenn der hierfür maßgebende Sachverhalt unstreitig ist und der Arbeitgeber selbst für die Tätigkeit des Angestellten die Tätigkeitsmerkmale der entsprechenden Vergütungsgruppen als erfüllt ansieht (vgl. BAG 29, 364, 375 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Demgemäß genügt vorliegend eine pauschale Überprüfung der Anforderungen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1, da das beklagte Land diese Anforderungen als erfüllt ansieht und den Kläger auch nach VergGr. V c BAT vergütet.

Die pauschale Überprüfung ergibt, daß der Kläger das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 erfüllt. Er ist zwar nicht staatlich geprüfter Techniker nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, aber als sonstiger Angestellter im Sinne der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 anzusehen. Das setzt voraus, daß der Kläger subjektiv Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die denen eines Technikers mit Abschlußprüfung entsprechen. Dabei wird zwar nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die Fachausbildung als Techniker vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebiets, wobei Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem eng begrenzten Teilgebiet eines staatlich geprüften bzw. staatlich anerkannten Technikers nicht ausrei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

chen. Ferner muß der Angestellte auch noch eine entsprechende Tätigkeit ausüben, d. h. eine Tätigkeit mit "Technikerzuschnitt" (BAG Urteil vom 26. November 1980 - 4 AZR 807/78 -, unveröffentlicht; für die entsprechenden Anforderungen bei Fachschulingenieuren vgl. BAG Urteil vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 -, AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger. Er hat an einem Fernlehrgang eines privaten Fernlehrinstituts für Bautechniker teilgenommen und die schriftliche Abschlußprüfung erfolgreich abgeschlossen. Sein Aufgabenbereich umfaßt die Planung, Vorbereitung und Überwachung von Bauvorhaben. Aus der vom Kläger abgelegten Abschlußprüfung und der von ihm ausgeübten Tätigkeit kann geschlossen werden, daß er entsprechende Fähigkeiten eines Bautechnikers besitzt. Die von ihm auszuübende Tätigkeit hat auch "Bautechnikerzuschnitt". Ferner ist der Kläger überwiegend selbständig tätig. Denn die Planung, Bauvorbereitung und Bauüberwachung von Bauvorhaben, die insgesamt 65 v.H. seiner Arbeitszeit in Anspruch nehmen (Ziff. 2 - 4 der Tätigkeitsdarstellung), setzen eigene Entscheidungsbefugnisse des Klägers voraus. Das beklagte Land hat insoweit in der Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht auch ausdrücklich zugestanden, daß der Kläger bei den ihm seit 1. Januar 1980 übertragenen Aufgaben überwiegend selbständige Tätigkeiten verrichtet. Dies genügt, um im Rahmen einer pauschalen Überprüfung das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 bejahen zu können.

Die VergGr. V b des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

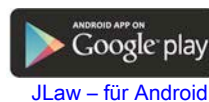


[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Anlage 1 a zum BAT setzt darüber hinaus voraus, daß der Angestellte schwierige Aufgaben erfüllt. Auch diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger jedenfalls seit 1. Januar 1980, so daß er seit dieser Zeit in VergGr. V b BAT eingruppiert ist. Unter schwierigen Aufgaben im Sinne der VergGr. V b des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT sind Aufgaben zu verstehen, die in herausgehobener und über die entsprechenden Erfordernisse der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 hinausreichender Weise fachliche Anforderungen stellen, die beispielsweise in der Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, den geforderten Spezialkenntnissen, außergewöhnlichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit bestehen können, z. B. auch in einem höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit als für sonstige Aufgaben eines Technikers (BAG Urteil vom 16. März 1983 - 4 AZR 429/80 -, unveröffentlicht). Hierzu enthält das angefochtene Urteil zwar keine konkreten Feststellungen, der Senat kann sich aber auch insoweit mit einer pauschalen Überprüfung begnügen. Denn das beklagte Land hat in der Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht ausdrücklich zugestanden, daß der Kläger mit den ihm seit 1. Januar 1980 übertragenen Tätigkeiten schwierige Aufgaben erfüllt. Damit hat das beklagte Land keinen Rechtsbegriff "unstreitig" gestellt, was unzulässig wäre (BAG 29, 364, 375 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975), sondern hat die Tatsache zugestanden, daß die Aufgaben des Klägers erhöhte fachliche Anforderungen an einen Bautechniker stellen. Dies erscheint bei den Planungs-, Überwachungs- und Abrechnungsaufgaben des Klägers für Baumaßnahmen an Raststätten, Tankstellen und WC-Anlagen an Bundesautobahnen ohne weiteres rechtlich möglich. Damit



erfüllt der Kläger das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V b des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT. Da die Planungs-, Bauvorbereitungs-, Bauüberwachungs- und Abrechnungsaufgaben des Klägers, mit denen er seit 1. Januar 1980 befaßt ist, die Anforderungen der VergGr. V b BAT erfüllen und nach der Tätigkeitsdarstellung 65 v.H. seiner Arbeitszeit in Anspruch nehmen, kommt es auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge im einzelnen nicht mehr an, da der Kläger bei jedem denkbaren Zuschnitt der Arbeitsvorgänge mit Arbeitsvorgängen, die mindestens 65 v.H. seiner Arbeitszeit in Anspruch nehmen, die Anforderungen der VergGr. V b BAT erfüllt.

Die Einwendungen der Revision sind unbegründet. Die Revision übersieht, daß das beklagte Land vor dem Arbeitsgericht zugestanden hat, der Kläger erfülle seit 1. Januar 1980 schwierige Aufgaben und verrichte überwiegend selbständige Tätigkeiten. Damit kann es der Senat bei einer pauschalen Überprüfung der entsprechenden tariflichen Anforderungen bewenden lassen. Auf die Frage, ob ein sachlicher Grund bestand, dem Kläger die seit 1980 zugewiesenen Tätigkeiten nur zur vorübergehenden Ausübung im Sinne von § 24 BAT zu übertragen, kommt es nicht an, da das Land die nur vorübergehende Zuweisung höherwertiger Aufgaben bei der Übertragung nicht zum Ausdruck brachte und eine entsprechende Einschränkung unwirksam gewesen wäre. Denn die dem Kläger seit 1. Januar 1980 zugewiesenen Aufgaben entsprachen seinem ihm auf Dauer übertragenen Tätigkeitsbereich gemäß der Tätigkeitsdarstellung vom 15. Oktober 1979.



Das beklagte Land hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Fieberg

Schmalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)